



10. August 2016

A-Post
Gemeinderat
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

Geschäft Nr. 16-4225

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung (Objekt Nr. 7, Diepoldsauerstrasse 20)**

Das Kulturobjekt KOG 7 'Hotel Krone' an der Diepoldsauerstrasse 20 ist von lokaler Bedeutung. Aufgrund eines Brandes liegt keine schutzwürdige Substanz mehr vor, das Objekt wird aus der Schutzverordnung entlassen.

Die Änderung der Schutzverordnung wurde am 7. Juni 2016 vom Gemeinderat erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 14. Juni bis am 13. Juli 2016. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung



in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie (einschliesslich Erlass)

- **Rechtsabteilung**
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Kultur, Denkmalpflege



A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

3. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-5580

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Schutzverordnung Gebiet Schlatt (Objekte Nr. 50 und 140)**

Die Strategie des Schulrates Widnau sieht vor, die Schulstandorte zu konzentrieren. Gemäss Planungsbericht ist das Areal Schlatt als zentraler Primarschulstandort vorgesehen. Dies führt zu einem zusätzlichen Raumbedarf vor Ort, was mit einem Neubau gelöst werden soll. Das bestehende Schulhaus mit der Assekuranz-Nummer 382 ist ein geschütztes Kulturobjekt (Nr. 50). Um den Neubau zu ermöglichen, sollen dieses sowie die zwei hochstämmigen, markanten Rosskastanien (geschütztes Naturobjekt, Baumgruppe Nr. 140) aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Der Erlass wurde von den kantonalen Stellen mit Bericht vom 26. Februar 2014 geprüft. Die gemachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat die Änderung der Schutzverordnung am 18. März 2014 erlassen und vom 8. April bis am 7. Mai 2014 öffentlich aufgelegt. Eine eingereichte Einsprache wurde gemäss Angaben der Gemeinde zurückgezogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit



Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

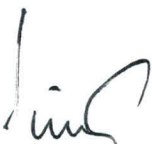
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie (inkl. Erlass)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

27. Juli 2011

Gemeinde Widnau: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4)**
- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 15 (Bahnhofstrasse Nr. 35)**

Das Objekt Nr. 15 (Gebäude Assek.-Nr. 338) ist am 26. Juli 2002 abgebrannt und wurde mit Bewilligung vom 4. Februar 2003 abgebrochen. Da das Objekt nicht mehr vorhanden ist, soll es aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Mit Brief vom 19. Januar 2011 beantragten die Grundeigentümer des Schutzobjektes Nr. 9 (Gebäude Assek.-Nr. 422) die Entlassung des Objektes aus der kommunalen Schutzverordnung. Die Bauverwaltung hat aufgrund dieses Gesuches einen Augenschein mit den Grundeigentümern und der Denkmalpflege durchgeführt. Anlässlich des Augenscheins wurde festgehalten, dass unter gewissen Voraussetzungen und nach Vorliegen von Detailuntersuchungen eine Entlassung aus der Schutzverordnung denkbar wäre. Die baugeschichtliche Dokumentation wurde erstellt und somit entsprechende Bedingung für eine Entlassung des Objektes erfüllt.

Am 14. April 2011 wurde die Entlassung der beiden Schutzobjekte aus der Schutzverordnung durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Änderungen der Schutzverordnung am 10. Mai 2011 erlassen. Vom 15. Juni 2011 bis 14. Juli 2011 wurde die öffentliche Auflage durchgeführt. Gemäss Schreiben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen.

Aufgrund der Vorprüfung vom 14. April 2011 und im Rahmen der Genehmigungsprüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Das Schutzobjekt Nr. 9 an der Fuchsgasse Nr. 4 befindet sich gemäss kommunaler Schutzverordnung im Ortsbildschutzgebiet. Ortsbilder sind gemäss Art. 5 der kommunalen Schutzverordnung und Art. 98 BauG in Ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Gemäss kantonaler Denkmalpflege ist daher ein allfälliger Abbruch des



Gebäudes erst mit Sicherstellung eines im Ortsbild genehmigungsfähigen Ersatzprojektes zu bewilligen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt. Die geschützten Kulturobjekte Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4) und Nr. 15 (Bahnhofstrasse 35) werden aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen.
2. Die Bemerkungen aus der Genehmigungsprüfung sind zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

27. Juli 2011

Gemeinde Widnau: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4)**
- **Änderung Schutzverordnung:
Entlassung Kulturobjekt Nr. 15 (Bahnhofstrasse Nr. 35)**

Das Objekt Nr. 15 (Gebäude Assek.-Nr. 338) ist am 26. Juli 2002 abgebrannt und wurde mit Bewilligung vom 4. Februar 2003 abgebrochen. Da das Objekt nicht mehr vorhanden ist, soll es aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Mit Brief vom 19. Januar 2011 beantragten die Grundeigentümer des Schutzobjektes Nr. 9 (Gebäude Assek.-Nr. 422) die Entlassung des Objektes aus der kommunalen Schutzverordnung. Die Bauverwaltung hat aufgrund dieses Gesuches einen Augenschein mit den Grundeigentümern und der Denkmalpflege durchgeführt. Anlässlich des Augenscheins wurde festgehalten, dass unter gewissen Voraussetzungen und nach Vorliegen von Detailuntersuchungen eine Entlassung aus der Schutzverordnung denkbar wäre. Die baugeschichtliche Dokumentation wurde erstellt und somit entsprechende Bedingung für eine Entlassung des Objektes erfüllt.

Am 14. April 2011 wurde die Entlassung der beiden Schutzobjekte aus der Schutzverordnung durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Der Gemeinderat hat die vorliegenden Änderungen der Schutzverordnung am 10. Mai 2011 erlassen. Vom 15. Juni 2011 bis 14. Juli 2011 wurde die öffentliche Auflage durchgeführt. Gemäss Schreiben der Gemeinde sind keine Einsprachen eingegangen.

Aufgrund der Vorprüfung vom 14. April 2011 und im Rahmen der Genehmigungsprüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Das Schutzobjekt Nr. 9 an der Fuchsgasse Nr. 4 befindet sich gemäss kommunaler Schutzverordnung im Ortsbildschutzgebiet. Ortsbilder sind gemäss Art. 5 der kommunalen Schutzverordnung und Art. 98 BauG in Ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Gemäss kantonaler Denkmalpflege ist daher ein allfälliger Abbruch des



Gebäudes erst mit Sicherstellung eines im Ortsbild genehmigungsfähigen Ersatzprojektes zu bewilligen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt. Die geschützten Kulturobjekte Nr. 9 (Fuchsgasse Nr. 4) und Nr. 15 (Bahnhofstrasse 35) werden aus der kommunalen Schutzverordnung entlassen.
2. Die Bemerkungen aus der Genehmigungsprüfung sind zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege



15. Januar 2009

Gemeinderat
9443 Widnau

021

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung**

Sie beabsichtigen, das Objekt Nr. 21, Unterdorfstrasse 21, Widnau (Parzelle Nr. 887, Assek.-Nrn. 584 und 585) aus der Schutzverordnung zu entlassen. Die kantonale Denkmalpflege hat keine Einwände gegen die Entlassung des Objekts Nr. 21 aus der Schutzverordnung Widnau.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass somit recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

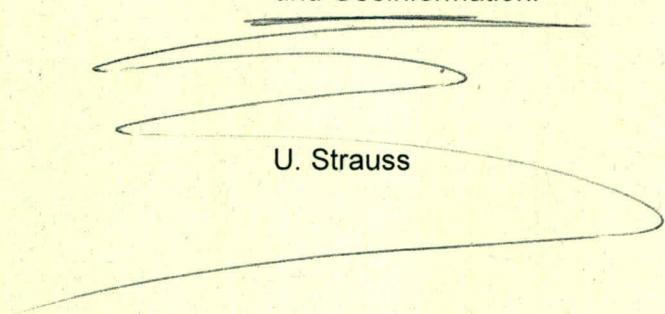
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege



11. August 2008

Gemeinderat
9443 Widnau

021 **Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung**

Das Objekt Nr. 5 (Türmli Pub) soll aus der Schutzverordnung entlassen werden. Das Vorhaben wurde mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen. Die kantonale Denkmalpflege stimmt der Entlassung dieses Objekts aus der Schutzverordnung zu.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

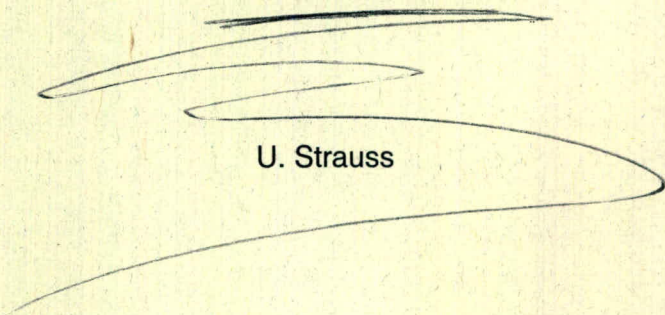
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Kantonale Denkmalpflege



30. August 1999

Gemeinderat
9443 Widnau

VII 21 Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung der Schutzverordnung vom 16. Februar 1994

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung



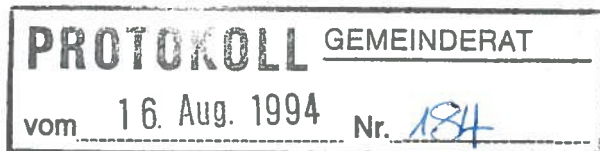
St. Gallen, 25. Juli 1994

Gemeinderat
9443 Widnau

EINGEGANGEN

29. Juli 1994

Erl.....



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 16. Februar 1994 genehmigte das Baudepartement die neue Schutzverordnung (Plan, besondere Vorschriften; im folgenden abgekürzt SV) Ihrer Gemeinde. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurden Art. 6 Abs. 3 SV, die Unterschutzstellung der Nöllenbrücke (Stahlbrücke aus dem Jahre 1924) sowie die Magerwiesen Nrn. 101 und 102.

In der Zwischenzeit konnten die erforderlichen Zusatzabklärungen vorgenommen werden. Unter anderem fand am 21. Juli 1994 an Ort und Stelle ein Augenschein statt. Insgesamt ergibt sich folgendes:

1. Die von der kantonalen Denkmalpflege bzw. dem AFU erhobenen Einwände betreffend Nöllenbrücke bzw. Magerwiesen wurden ausgeräumt. Demnach kann die von der Gemeinde vorgesehene Regelung genehmigt werden.

2. Art. 6 Abs. 3 SV lautet wie folgt:

" Aenderungen an Gebäuden mit geschützten Objekten und örtliche Verschiebungen der geschützten Objekte sind zulässig, sofern der Bestand dieser Objekte im gesamten schutzwürdigen Umfang sichergestellt ist."

Im Genehmigungsverfahren wurde gegen den zweiten Teil der Vorschrift der Einwand erhoben, ein Schutzgegenstand sei als Gesamtheit aufzufassen. Er gehöre zu einer ganz bestimmten Umgebung, weshalb eine Verschiebung nicht zulässig sei. Insofern sei Art. 6 Abs. 3 SV ein Widerspruch in sich.

Anlässlich des Augenscheines haben Sie sich dahingehend geäußert, dass diese Verschiebungsmöglichkeit allenfalls nur für die Objekte Nr. 14 (Kunstwerke im Altersheim), Nr. 33 (Antoniusstatue), Nr. 51 (Kunstwerke im Friedhof) und Nr. 54 (Nöllenbrücke) möglich sein soll. Herr Hatz, leitender Denkmalpfleger, konnte sich mit diesen Ausnahmen einverstanden erklären. Demnach ist die fragliche Vorschrift in diesem Sinn zu ergänzen, womit einer Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

In Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Unterschutzstellung der Magerwiesen Nrn. 101 und 102 wird genehmigt.
2. Die Nicht-Unterschutzstellung der Nöllenbrücke (Stahlbrücke aus dem Jahre 1924) wird genehmigt.
3. Art. 6 Abs. 3 SV wird im Sinn der Erwägungen angepasst und genehmigt.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rhône-Poulenc Viscosuisse AG, 9435 Heerbrugg
- Rheintaler Binnenkanalunternehmen, Hans Spirig, Präsident, Schützenstrasse 15, 9443 Widnau

weiter an:

- Kantonale Denkmalpflege, Lämmli brunnenstrasse 55, 9001 St. Gallen
- Rheinunternehmen, c/o Amt für Umweltschutz, Linsebühlstrasse 91, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)



Gemeinde Widnau
Kanton St. Gallen

~~AUFGEHOBEN~~

Schutzverordnung

Nachtrag

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

2 5. JULI 1994

Der Vorsteher:



Vom Gemeinderat erlassen am: 20.10.1992

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber: *h.*

Öffentliche Planaufgabe: 17.11. - 16.12.1992 / 15.03. - 19.04.1993

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 16. Feb. 1994

Der Vorsteher:



Datum: 02.03.1993

EIGENMANN REY RIETMANN
RAUMPLANER BSP

KIRCHGASSE 16, 9004 ST. GALLEN, 071 22 07 03
KASERNENSTRASSE 39, 9102 HERISAU, 071 52 38 44